

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerichtliche Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung

Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung haben eine lange Tradition in der europäischen Rechtsgeschichte und stellen gesellschaftliche Verfahrensweisen dar, die im Rahmen zivilgesellschaftlicher Konfliktlösungsstrategien eine größere Bedeutung in unserer Gesellschaft bekommen sollten. Im Zuge einer immer weitgehenden Verrechtlichung von Alltagsbeziehungen bieten sie häufig die Möglichkeit, zu allgemein akzeptierten, gerechteren, schnelleren und kostengünstigeren Konfliktlösungen zu kommen. Die Justiz kann entlastet werden und sich auf Streitigkeiten konzentrieren, die nicht einvernehmlich lösbar sind oder eines gerichtlichen Verfahrens und einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen. Die Europäische Union hat für die grenzüberschreitende Mediation in Zivil- und Handelssachen mit Datum vom 21. Mai 2008 eine Richtlinie (Richtlinie 2008/52/EG) vorgelegt, die nun auch für den innerstaatlichen Rechtsverkehr von der Bundesregierung umgesetzt werden soll. Mit diesem Gesetzentwurf für ein Mediationsgesetz soll eine umfangreiche Ermächtigung der Länder verbunden werden, auch für andere Rechtsbereiche die richterliche und gerichtsnahе Mediation einzuführen.

Mehrere Länder haben die Möglichkeit der Zivilprozessordnung zur Einrichtung einer Gütestelle zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung ergriffen und Gütestellen- und Schlichtungsgesetze erlassen. Nordrhein-Westfalen hat mit der Einrichtung von Schiedsämtern darüber hinaus bereits 1992 eine freiwillige außergerichtliche Streitschlichtungsmöglichkeit durch Nichtjuristinnen und Nichtjuristen geschaffen, die sich in der Praxis außerordentlich bewährt hat.

In Bremen wurde eine allgemeine Verfügung zur gerichtlichen Mediation bei den Fachgerichten erlassen. Ein Mediationsgesetz mit einer Ermächtigung der Landesregierungen zu Rechtsverordnungen im Gerichtsverfassungsgesetz und in den Prozessordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten – mit Ausnahme der Strafprozessordnung – würde den Ländern die Einführung der richterlichen und außergerichtlichen Mediation ermöglichen, um gerichtliche Verfahren zugunsten zivilgesellschaftlicher Streitschlichtungen zu vermeiden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat das Vorhaben der Bundesregierung, mit einem Mediationsgesetz die richterliche Mediation und die außergerichtliche Konfliktbeilegung gesetzlich zu regeln?
2. Wie viele Bremer Richterinnen und Richter verfügen bereits über eine Qualifikation als Mediatorinnen und Mediatoren? Welche Erfahrungen wurden bisher mit der gerichtlichen Mediation in Bremen gemacht?
3. Wie bewertet der Senat die Erfahrungen der Bundesländer, die die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung eingeführt haben?
4. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit der Einführung einer freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsämter – insbesondere für Nachbarschaftsstreitigkeiten – wie sie z. B. in Nordrhein-Westfalen bestehen?
5. Hält der Senat eine gerichtliche oder außergerichtliche Mediation auch im öffentlichen Recht der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte für sinnvoll? Wie be-

wertet er die Ergebnisse der Modellversuche einiger Länder – wie in Niedersachsen – in diesem Bereich?

6. Welche zusätzlichen Konflikttypen wären für eine gerichtliche Mediation oder eine außergerichtliche Streitschlichtung geeignet?
7. Beabsichtigt der Senat, nach Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Mediation von den Ermächtigungen, die ein solches Gesetz enthält, Gebrauch zu machen, um diese Formen der Konfliktbeilegung auch im Land Bremen zu ermöglichen?

Horst Frehe, Anja Stahmann,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen